

# 1. Änderungssatzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Burkau (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 13, 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau am 08.06.2015 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

## Artikel I Änderung der Satzung

### 1. Der Wortlaut des § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gemeindeführer, Ortswehrlinienführer und ihre Stellvertreter, Gerätewart und Jugendfeuerwehrwart erhalten folgende Aufwandsentschädigung pro Monat:

Gemeindeführer	70,00 €
stellvertretender Gemeindeführer	35,00 €
Jugendfeuerwehrwart	20,00 €
Ortswehr Burkau	
Ortswehrlinienführer	40,00 €
stellvertretender Ortswehrlinienführer	20,00 €
Gerätewart	20,00 €
Ortswehr Großhänchen / Pannowitz	
Ortswehrlinienführer	40,00 €
stellvertretender Ortswehrlinienführer	20,00 €
Gerätewart	20,00 €
Ortswehr Jiedlitz	
Ortswehrlinienführer	25,00 €
stellvertretender Ortswehrlinienführer	12,50 €
Gerätewart	12,50 €
Ortswehr Uhyst a. T.	
Ortswehrlinienführer	40,00 €
stellvertretender Ortswehrlinienführer	20,00 €
Gerätewart	20,00 €

## **Artikel II In- Kraft- Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, 09.06.2015

Siegel

Sebastian Hein  
Bürgermeister

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.